Stadt Hennigsdorf
Der Bürgermeister

Stadt Hennigsdorf

VERTEILUNG IN POSTKÄSTEN SV	SVV 19.09. TOP 10
AM:	18.09.2018
SVV-BÜRO	
VERTEILUNG VERWALTUNG	
AM:	18.09.2018
SVV-BÜRO:	

12.09.2018

H A U S M I T T E I L U N G

von: FB I - Service

über: Bürgermeister

an: Stadtverordnete, FBL I-IV, BC/BL, Pressesprecherin, Marketingbeauftragter

zusätzlich: Presse (extern)

Stellungnahme zum TOP Ö10 der SVV vom 19.09.2018- BV0109/2018
Beschluss über die Verwendung von Artikeln aus Plastik

Mit Neufassung der Vergabedienstanweisung der Stadtverwaltung Hennigsdorf wurden ab 01.09.2015 bereits verbindliche Vergabegrundsätze zur Beschaffung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen formuliert. An die Vergabedienstanweisung sind auch externe Dienstleister gebunden, die Verantwortung für Beschaffungsverfahren für die Stadt Hennigsdorf übernehmen.

In Ziffer 2.3. der Vergabedienstanweisung (VDA) sind Vorgaben und abzuleitende Forderungen zur **Nachhaltigkeit** im Beschaffungsverfahren zu beachten.
Buchstabe c) regelt hier ökologische Vorgaben, u. a.:

Gem. § 27 Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG) soll das Beschaffungs- und Auftragswesen solchen Erzeugnissen den Vorzug geben, die

- *in abfallarmen und rohstoffschonenden Produktionsverfahren, aus Abfällen, sekundären oder nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,*
- *sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen,*
- *die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen,*
- *sich in besonderem Maße zu einer möglichst hochwertigen Verwertung eignen und im Übrigen umweltverträglich beseitigt werden können und*
- *der Produktverantwortung im Sinne des § 22 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes entsprechen,*
- *eine gute CO2-Bilanz nachweisen können.*

Diese o.g. Grundsätze finden sich bei Beschaffungsverfahren seither in den Vorbemerkungen zur Leistungsbeschreibung wieder bzw. sind im Leistungsverzeichnis mit verankert.
Im Rahmen der Vergabeunterlagen wird ergänzend zur Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes bzw. als Ergänzung zu den Besonderen Vertragsbedingungen das Formular 241

(Abfall) mit versandt, welches in analoger Anwendung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft (KrWG) die Vermeidung und Entsorgung von (Bau)- und (Abbruch-) Abfällen regelt. Die Bieter sind somit an diese Grundsätze der Nachhaltigkeit gebunden und werden bei der Eignungsprüfung entsprechend berücksichtigt.

Die Verwaltung wirkt zudem darauf ein, insbesondere zur Vermeidung von Einwegplastikflaschen, eine umweltschonende Bereitstellung von Wasserangeboten sicherzustellen. So wurde kürzlich die Beschaffung von - an die Trinkwasserleitung angeschlossenen - Wasserspendern abgeschlossen. Den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern wird somit ab Oktober 2018 (zunächst als Pilot im Neuen Rathaus) die kostenfreie Bereitstellung von Wasser für Besprechungen, Tagungen und den eigenen Arbeitsplatz ermöglicht (Ausreichung von Wasser in Glaskaraffen o. ä. Mehrwegbehältern). Für die nachgeordneten Einrichtungen und Objekte der Stadtverwaltung soll in den Folgejahren diese Ressource auch zur Verfügung gestellt werden.

J. Behnesch
Fachbereichsleiterin